

(4) Werden Werk­tätige im Rahmen der betrieblichen Er­wachsenenqualifizierung an Bildungseinrichtungen anderer Betriebe aus- oder weitergebildet, so sind durch den delegie­renden Betrieb anteilige Kosten zu tragen.

## § 7

**Pflichten der Werk­tätigen**

(1) Werk­tätige, mit denen Qualifizierungsverträge abge­schlossen wurden, sind verpflichtet, die Qualifizierung ge­wissenhaft durchzuführen, insbesondere die Lehrveranstal­tungen regelmäßig zu besuchen, an den vorgesehenen Prüfun­gen teilzunehmen und hohe Lernergebnisse anzustreben. Sie haben die gewährten Freistellungen von der Arbeit und die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Qualifizierung zu nutzen.

(2) Werk­tätige haben die für die jeweiligen Qualifizierungs­maßnahmen festgelegten Teilnehmer- bzw. Studiengebühren, auftretende Reisekosten einschließlich Fahrgeld sowie Auf­wendungen für benötigte Literatur und persönliche Arbeits­mittel zu tragen. Das gilt nicht für Qualifizierungsmaßnah­men, bei denen die genannten Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften von den Betrieben zu finanzieren sind.

## § 8

**Änderung von Qualifizierungsverträgen**

Ergibt sich aus persönlichen oder betrieblichen Gründen die Notwendigkeit, die in Qualifizierungsverträgen getroffe­nen Vereinbarungen zu ändern, hat das im gegenseitigen Ein­vernehmen zu erfolgen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Änderungen schriftlich vorzunehmen. Wird keine Überein­stimmung erreicht, können QuaUifizierungsverträge entspre­chend § 9 beendet werden.

**Beendigung von Qualifizierungsverträgen**

## § 9

(1) Qualifizierungsverträge enden zum vereinbarten End­termin. Sie enden auch dann, wenn das Ziel der Qualifizie­rung vorher erreicht ist. Maßgeblich dafür ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Wird das Qualifizierungsziel bis zum vereinbarten End­termin nicht erreicht, kann die Verlängerung von Qualifi­zierungsverträgen vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, enden die Verträge wie vereinbart.

(3) Ist die Beendigung von Qualifizierungsverträgen aus persönlichen bzw. betrieblichen Gründen vor dem Erreichen des vereinbarten Zieles bzw. Endtermins erforderlich, können die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einverneh­men aufheben bzw. kann jeder der Vertragspartner kündigen. Die Aufhebung des Vertrages bzw. die Kündigung bedürfen der Schriftform und der Angabe von Gründen.

(4) Über die beabsichtigte Aufhebung von Qualifizierungs­verträgen haben die Betriebe die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und bei Jugendlichen außerdem die zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu in­formieren.

(5) Die Kündigung von Qualifizierungsverträgen durch Be­triebe bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und bei Jugendlichen außerdem die der zuständigen Leitungen der Freien Deut­schen Jugend. Sie ist nur möglich, wenn Werk­tätige

- sich für die Arbeitsaufgaben, für die sie sich qualifizieren, als ungeeignet erweisen,
- ihre aus den Qualifizierungsverträgen entstehenden Pflich­ten bzw. die Staats- oder Arbeitsdisziplin schwerwiegend verletzen,
- trotz umfassender Hilfe anhaltend ungenügende Lern­ergebnisse erreichen,

— wegen Struktur- oder Planänderungen in absehbarer Zeit nicht wie geplant im Betrieb und auch nicht entsprechend der vorgesehenen Qualifikation in anderen Betrieben ein­gesetzt werden können.

## § 10

Die Auflösung des Arbeitsvertrages führt gleichzeitig zur - Beendigung eines bestehenden Qualifizierungsvertrages.

## § 11

**Einspruchsrecht der Werk­tätigen**

Werk­tätige haben das Recht, bei von Betrieben ausgespro­chenen Kündigungen von Qualifizierungsverträgen und bei Streitigkeiten aus der Erfüllung von Qualifizierungsverträgen die zuständige Konfliktkommission anzurufen bzw. direkt Einspruch beim Kreisgericht einzulegen.

## § 12

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für den Abschluß, die Änderung und Beendigung von Qualifizierungsverträgen gelten die Rechtsvorschriften über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Arbeits­verträgen entsprechend, sofern in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Nichterfüllung von Pflichten aus Qualifizierungsver­trägen finden die Rechtsvorschriften des Gesetzbuches der Arbeit über disziplinarische und materielle Verantwortlich­keit entsprechend Anwendung.

(3) Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht voll­endet haben, bedarf es beim Abschluß, der Änderung bzw. vorzeitigen Beendigung von Qualifizierungsverträgen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## § 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Qualifizierungsverträge, Förderungsverträge und Stu­dienverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die Ände­rung und Beendigung solcher Verträge hat nach den Bestim­mungen dieser Anordnung zu erfolgen.

Berlin, den 12. November 1973

**Der Staatssekretär für Berufsbildung**

Weidemann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Musterqualifizierungsvertrag**

Zwischen

Name	Vorname	geborenam
------	---------	-----------

und dem

**Bezeichnung des Betriebes**

**Anschrift des Betriebes**

vertreten durch

Name	Funktion
------	----------

wird gemäß Anordnung vom 12. November 1973 über Quali­fizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542) nachstehender Quali­fizierungsvertrag abgeschlossen.

## § 1

(1) Die Qualifizierung erfolgt mit dem Ziel

**z. B.: der Ausbildung zum „Meister für chemische Produktion“ Fach­richtungsnummer 06301 entsprechend der Systematik der Fach­richtungen der Meister vom 18. Juli 1973 (Sonderdruck Nr. 753 des Gesetzblattes).**